

HAUSHALT - DaHeim Ausschnittsdeckung Superschutz - DHAS-09.1

1. Abschluss, Bestand und Ende der DaHeim Ausschnittsdeckung Superschutz

Voraussetzung für einen Versicherungsschutz nach Maßgabe dieser Bedingungen ist in jedem Fall der gleichzeitige Abschluss oder aufrechte Bestand einer Haushaltversicherung bei einem kleinen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Bei Entfall oder Kündigung der dort bestehenden Haushaltversicherung erlischt auch die gegenständliche DaHeim - Ausschnittsdeckung/Versicherung mit gleichem Datum.

2. Dem Vertrag liegen folgende Allgemeine Versicherungsbedingungen zu Grunde:

- Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung in der jeweils gültigen Fassung.
- Allgemeine Bedingungen für die Haushaltversicherung in der jeweils gültigen Fassung, im folgenden kurz ABH

3. Umfang der DaHeim-Ausschnittsdeckung-Superschutz:

In Abänderung der ABH gilt nur der auf der Polizze angeführte Umfang versichert.

Nicht versichert gelten jedenfalls die in den ABH unter Artikel 2 angeführten versicherten Gefahren und Schäden.

4. Darüberhinaus gelten nachfolgende ergänzende Versicherungsbedingungen:

4.1. Erweiterung der Privathaftpflicht

4.1.1. In Erweiterung von Artikel 14 der ABH erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die ganze Erde.

4.1.2. Abweichend von Artikel 17 Punkt 6.1. und 6.2. der ABH sind nur Schadenersatzansprüche der gemäß Artikel 13 Punkt 1.1. und 1.2. der ABH versicherten Personen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

4.1.3. In Erweiterung des Artikel 17 Punkt 7.1. ABH fallen Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von gemieteten Räumlichkeiten sowie des darin befindlichen Inventars unter Versicherungsschutz, wenn das Mietverhältnis eine Höchstdauer von einem Monat aufweist.

4.1.4. In Erweiterung des Art. 17 Pkt. 7.4. der ABH fallen Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von Sachen infolge ihrer Benützung, Beförderung oder sonstigen Tätigkeiten dann unter Versicherungsschutz, wenn die Sachen nicht vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen entliehen, geleast, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen wurden oder einer Bearbeitung (insbesondere Reparatur oder Wartung) unterzogen wurden.

4.1.5. Die Erweiterung der Privathaftpflicht gilt bis zur Höhe der vereinbarten und in der Polizze angeführten Pauschaldeckungssumme mitversichert.